



10. April 1874.

65.

weil nun Jahr 1873 wird mit der Entscheidung  
der Direktionen vertheilt.

Actum Samstags den 11. April 1874.

Vor versammeltem Regierungsrathe.  
In Abwesenheit des Herrn Regierungsrathes  
Präsidenten Pfenniger.

N<sup>o</sup> 54.

Verordn. d. Landesregierung d.  
Gef. Entw. betr. d. Krank.  
des Kranken u. Heilungsmittel  
anstalt.

Die Landesregierung des Großherzogthums Baden  
hat die beantragten Krank- u. Heilungsmittel-  
anstalten genehmigt.

Es erfolgt folgende Beschlüsse:

1. Der Direktion des medizinischen Betriebs  
am Landeshospital 2500.
2. Der Direktion des pharmazeutischen Betriebs  
am Landeshospital „ 2000.
3. Der Direktion des ophthalmologischen  
Betriebs am Landeshospital „ 1000.
4. Der Direktion des Gebirgsanstalt „ 1500.  
u. s. w.

§ 12. Die beiden Ziffern des obigen Beschlusses  
sind genehmigt.

1. für die Bekämpfung der Zusammenhänge  
für 2000 - 3000 mit Familienwohnung.
2. für die übrigen Bekämpfungen für 1500 - 2500  
mit Familienwohnung.

§ 13. Es erfolgt folgende Beschlüsse: